

70 Jahre Heimatschutz : kein Grund zu feiern

Autor(en): **Ganz, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **70 (1975)**

Heft 1-de

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174460>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

70 Jahre Heimatschutz – kein Grund zu feiern

Grundsätze – überholt oder zeitlos?

1905 «Was auf dem Spiele steht, das ist die *Schönheit* unseres Landes, ist seine *Eigenart*, wie sie als das Resultat einer mehrhundertjährigen Entwicklung sich herausgebildet hat. Der Feind aber, der zu bekämpfen ist, tritt in sehr verschiedener Gestalt auf. Bald ist es der *Unverstand* der irregeleiteten Menge, bald ein übertriebener *Erwerbssinn*, bald die mangelhafte ästhetische und historische *Bildung* von Leuten, die auf andern Gebieten Hervorragendes zu leisten vermögen, zum guten Teil Erscheinungen, die an und für sich ihre Berechtigung besitzen, die aber in ihren Auswüchsen grossen Schaden angerichtet haben.»

A. Burckhardt-Finsler (HS Nr. 1/2 1955, S. 4)

1909 «Heimatschutz (ist) soziale Mitarbeit am Wohl des Volkes durch Veredelung und Verschönerung der täglichen Umgebung bzw. Erhaltung ihrer vorhandenen Schönheiten durch Erziehung des Volkes zum Sinn für das Schöne und zur Freude am Schönen. Unser Ziel ist eine ästhetische Kultur, ein Durchdrungensein des ganzen Volkes vom beglückenden Wert der Schönheit.»

Paul Häberlin (aus A. Knoepfli, Denkmalpflege 1972, S. 42: «Heimatschutz und verwandte Strömungen um 1900»)

1930 «... Heimatschutz als eine *moralische* Tat, als eine Gegenströmung gegen die rein *materialistische* Ausbeutung der Schönheiten des Landes.»
«Nicht dass wir Fachwissen gering achten würden; wir bedürfen seiner, und es ist uns stets von berufener Seite und auf feinste Art zur Verfügung gestellt worden. Aber Heimatschutz ist kein Fach, keine Wissenschaft und kein Beruf, sondern eine *Gesinnung*.»

«Die Zeitschrift sollte unser vornehmstes *Werbe- und Kampfmittel* sein, welcher Aufgabe sie in bester Weise gerecht geworden ist.»

Gerhard Boerlin (HS Nr. 1/2 1955, S. 7/8)

1955 «Gewiss haben die trefflichen Männer des Anfanges und der mittleren Zeit den geistigen Sauerterg ins Volk gelegt und ist es ihnen, nicht zuletzt

durch die Zeitschrift, gelungen, den Gedanken des Heimatschutzes zu einer *geistigen Macht* oder wenigstens zu einem Teil des schlechten *Gewissens* der fortschrittsfreudigen Schweizer zu machen.» – E. Laur

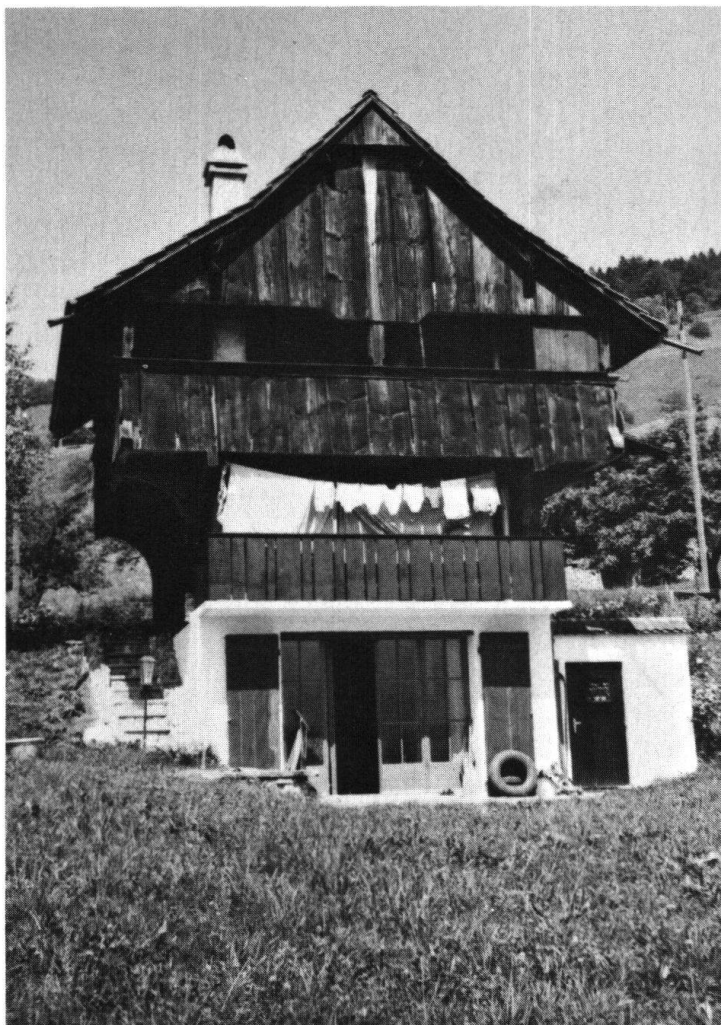
«Die alljährlich einflussenden Talergelder haben die Haupttätigkeit des Heimatschutzes auf das Gebiet geführt, das er von jeher erstrebte: die Pflege und Erhaltung von Baudenkmalern des ländlichen Lebenskreises. Die Städte sind, besonders heute, leicht in der Lage und auch willens, ihre historischen Bauten, Strassenzüge und Plätze aus eigener Kraft in Ordnung zu halten – wenn sie sie nicht dem Verkehr und anderen Götzen zum Opfer bringen.» – E. Laur

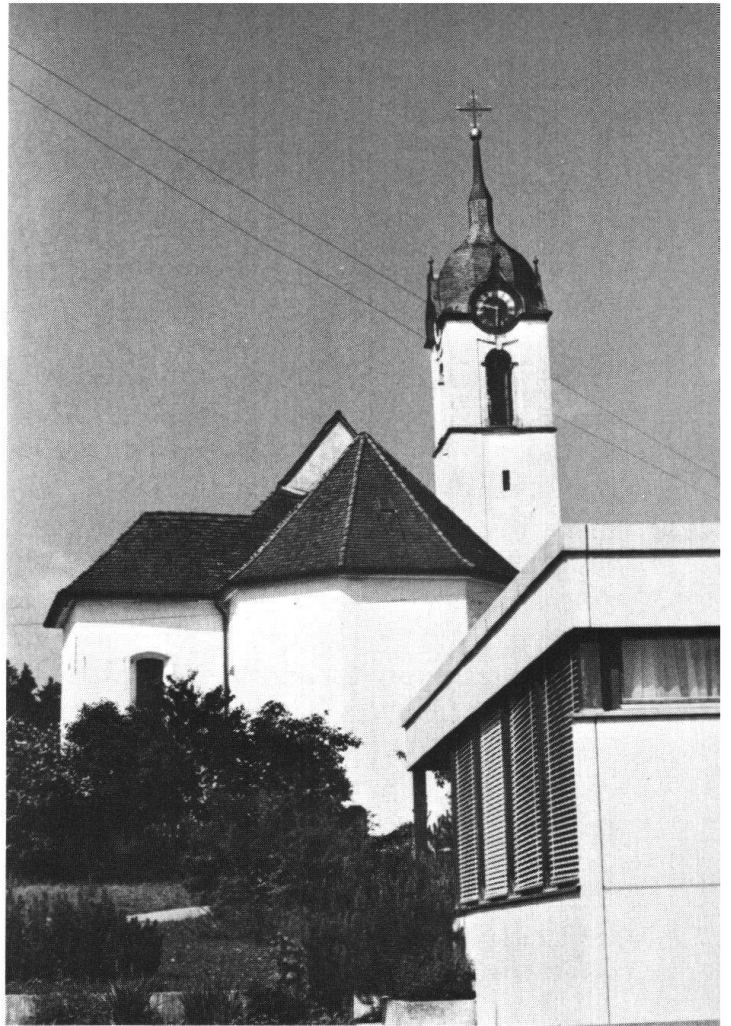
«Wir müssen uns in den in stetem Wandel begiffenen Organismus unserer Städte wieder mehr hineinendenken und dürfen ihre künftige Gestaltung nicht nur den Ämtern, den Spezialisten und der alles sprengenden Spekulation überlassen.»

E. Burckhardt (HS Nr. 1/2 1955, S. 10/11, 20, 2)

1970 «Der Fortschritt von Wirtschaft, Technik und Verkehr kann und muss auf das Mass beschränkt werden, das dem Menschen noch zuträglich ist, das er noch geistig verarbeiten und bewältigen kann...»

Arist Rollier (HS Nr. 4 1970, S. 112)





Gefährliche Konkurrenz zur barocken Kirche (Stalden, Obwalden).

Unten links: Ein falsches Landschaftsattribut. Der ins Obwaldnerland hinüber versetzte und zum Wochenendhaus umgebaute Emmentaler Speicher widerspricht jedem Heimatschutz.

Unten: Das Gegenbeispiel, Halten (Obwalden). Sehr glücklich erscheint die Landschaft mit Bauten und Bäumen belebt.



Der Heimatschutz zwischen Umweltschutz-Euphorie und Nostalgie-Welle

Diese Zitate mögen als Denkanstösse dienen, um den Bezug zu heute und morgen zu erleichtern.

Der geistige Hintergrund (Gesinnung), von dem die Mitglieder und ihre Sympatisanten getragen werden, dürfte in den grossen Zügen vom christlichen, humanistischen, liberalen Weltbild geprägt sein, das, unter neuen gesellschaftlichen und politischen Voraussetzungen entsprechend differenziert, noch heute seine Gültigkeit hat und auch in Zukunft behalten wird. Geändert haben sich selbstverständlich die Wortwahl und ihre Formulierungen. Wir haben anstelle von Entwicklung und Fortschritt den Trend erhalten und wir brauchen nicht mehr anzuregen und zu überzeugen, sondern nur noch zu motivieren. Entsprechend könnten wir heute von den drei grossen MMM des Heimatschutzes sprechen: *Mut, Mass und Menschlichkeit*...

Verloren hat sich auch die Neigung des Heimatschutzes zur sektiererischen Abgrenzung gegenüber zielverwandten Institutionen. Ein Beispiel: Das Verhältnis zur Denkmalpflege als staatlicher Institution glich früher eher demjenigen von Katz und Maus (wobei die Rollenzuteilung dahingestellt bleibe). Während der Heimatschutz sich in der Frühzeit eher um den Umgebungs-, Landschafts- und Ortsbildschutz bemühte, nahm sich die Denkmalpflege zur selben Zeit nur der hervorragenden Einzelbauten, ja in manchen Fällen sogar nur der wertvollen Einzelteile (Erker z. B.) an. In den fünfziger Jahren drohte sich der Heimatschutz aufs Land zurückzuziehen, um sich vorwiegend um das niedliche Einzelobjekt zu kümmern, wobei die romantisch-idyllische Komponente der Schönheit unangefochten zu dominieren schien. Die Denkmalpflege dagegen versuchte sich zunehmend um die Ensembles zu kümmern und begann ihre Suche nach historischer Wahrheit mit technologischen Mitteln zu verstärken. Diese höchst verallgemeinernden Schlaglichter sollen nur die Freude darüber unterstreichen, dass sich angesichts der totalen Bedrohung unserer Umwelt in den sechziger Jahren ein erfolversprechender Schulterchluss angebahnt hat. Heimatschutz und Denkmalpflege haben erkannt, dass ihre Aufgabe allumfassend geworden ist und deshalb nur gemeinsam (und mit Hilfe gleichgesinnter Organisationen) angegangen werden kann. Dass dabei das in den siebziger Jahren bahnbrechender und intensiver Tätigkeit erwachsene Image des Heimatschutzes eher Hemmschuh als Stütze ist, lässt sich schwer von der Hand weisen, soll jedoch den Willen und

die Tatkraft nicht lähmen, den Verein zu verjüngen und mit zeitgemässen Mitteln und Methoden auszustatten. Hierzu gehört die ständig kritisch zu überprüfende Zielsetzung, die es auf dem Grund der Realität zwischen der «Umweltschutz-Euphorie» und der Nostalgiewelle zu suchen gilt.

Der Heimatschutz als guter Nikolaus oder als nationaler Verwalter kulturellen Erbgutes

Vor 10 Jahren wurde in «unserm vornehmsten Werbe- und Kampfmittel» ein Bericht über den englischen und schottischen Heimatschutz veröffentlicht (HS 1965). Er scheint ohne breiteres Echo geblieben zu sein, und nur wenige dürften sich ernsthaftere Gedanken darüber gemacht haben, ob und auf welchem Wege in der Schweiz der Heimatschutz eine ähnliche Rolle spielen und Aufgaben übernehmen könnte – selbstverständlich unseren Gegebenheiten entsprechend modifiziert –, wie dies in England möglich ist.

Die Erfindung des Schoggitalers 1945 war eine Sternstunde des Heimatschutzes. Ob damals die Weichen richtig gestellt wurden, muss in der Rückschau und bei der Lektüre der Englandnummer bezweifelt werden. Es ist jedoch müssig, hier im Konjunktiv mit «hätte» und «wäre» zu polemisieren. Wir sollten uns aber hüten, heute generell nachholen zu wollen (mögliche Ausnahme: vorgesehene Talerobjekte), was hätte getan werden müssen: weder sind Liegenschaften und Altbauten zum Preisstand der fünfziger Jahre zu erwerben, noch vermögen die Banken Darlehen auszuteilen, wie dies bis vor kurzem der Fall war. Die Chance, schützenswerte Altbauten zu kaufen, zu sanieren, zu restaurieren und mit den nötigen Auflagen weiterzugeben, ist endgültig vertan. Noch immer verteilt der Heimatschutz weiterhin milde Gaben an den, der nett darum bittet – ohne Kriterien, ohne Selektion, ohne verbriefte Auflagen.

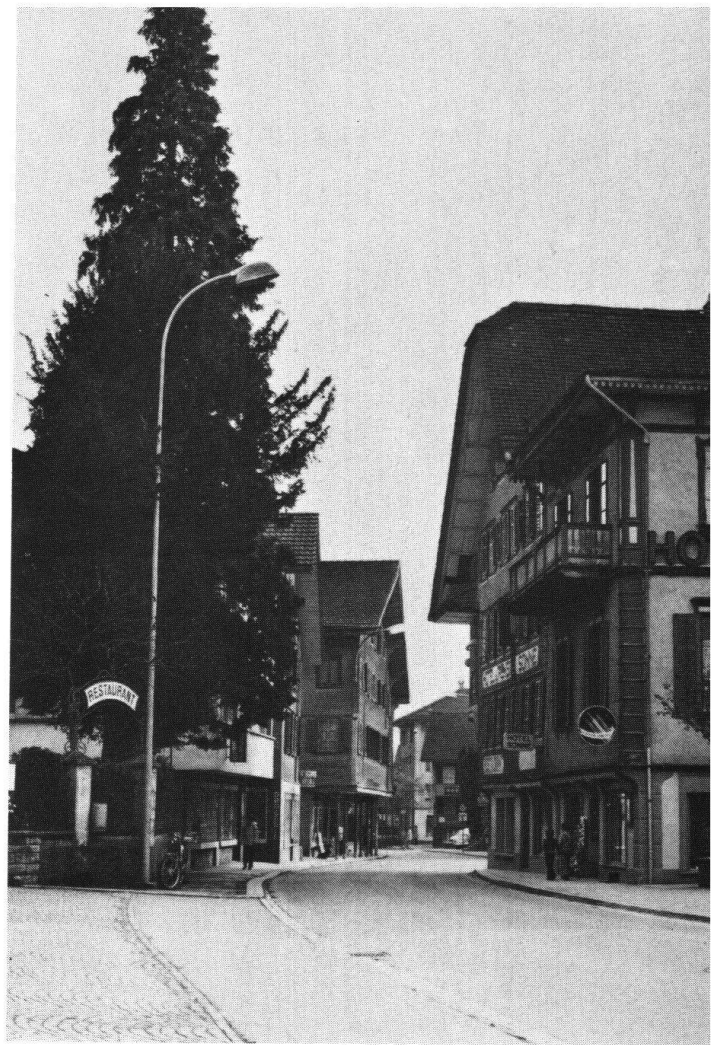
Was ist im Laufe der Zeit mit den bezustupften Bauten, was mit den Schoggitaler-Objekten geschehen? Wer hat von den durch den Heimatschutz aufgewerteten Ortsbildern profitiert?

Heimatschutz 1975 ff.

In diesem Jahr müssen wir über den eigenen Schatten springen und uns auf die Zukunft einrichten. Dabei gilt es, das Kulturgut auch bei sich wandelnden politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht aus den Augen zu lassen, es nicht nur zu bewahren, sondern auch mit neuem Leben zu füllen und ihm den nötigen Atemraum durch abgestimmte Umgebungsgestaltung zu schaffen. Wir kommen nicht darum herum, in

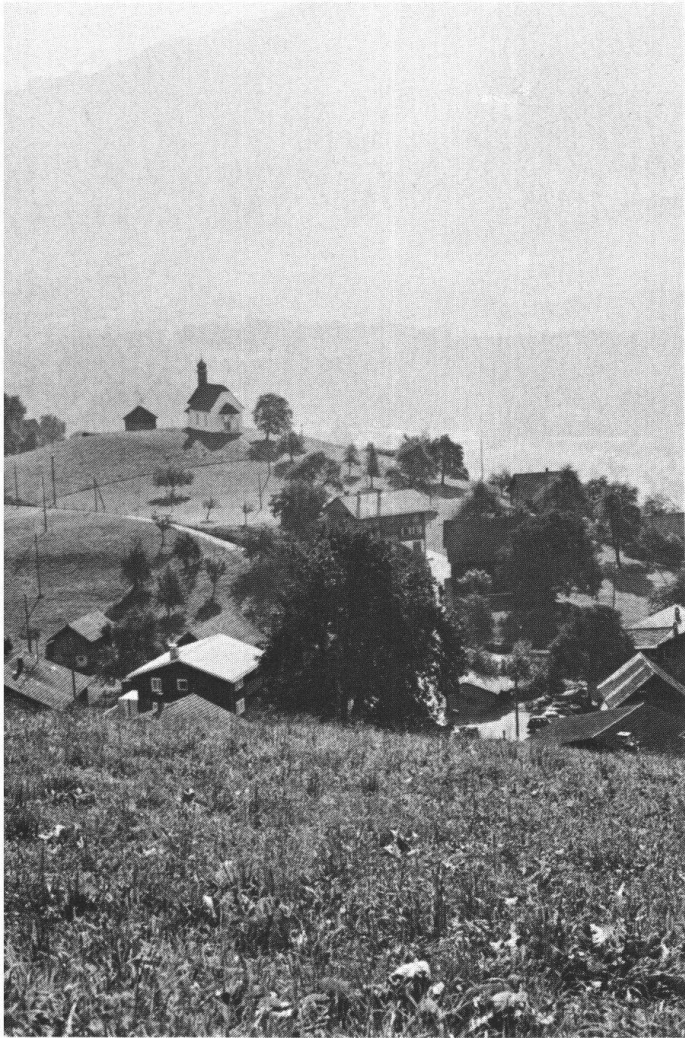
die politische Arena zu steigen und uns z. B. für die Legitimation zur Einsprache auch auf kantonaler und kommunaler Ebene, aber auch für die Reform des Bodenrechtes einzusetzen. Das Risiko, dabei manchmal zu straucheln, soll uns nicht entmutigen, sondern anspornen.

Dem Konjunkturballon, der noch bis vor kurzem in den unendlichen Himmel zu entschweben drohte, wurde kurzfristig Gas abgelassen, so dass sich



Auch im Ortsgefüge eines Dorfes spielen die Proportionen und der Standort der einzelnen Gebäude eine nicht unbedeutende Rolle.





an seiner Oberfläche Runzeln zeigen. (Das ist gut, denn Runzeln gehören zum Leben.) Des Schweizer Pessimismus, der ausbricht, wenn der «Fortschritt» nicht mehr fortschreitet, soll uns nicht irritieren – wir gehören weiterhin zu den reichsten Nationen.

Unter den momentanen Voraussetzungen ist keine breitere finanzielle Basis für den Heimatschutz zu erwarten. Die vorhandenen Mittel sind deshalb

Links: Die Kapelle Ramersberg auf einer Hügelkuppe oberhalb von Sarnen; in der Mulde hinter der eiszeitlichen Moräne liegt die Häusergruppe gebettet.

Unten: Neubauten gehören behutsam in die Landschaft eingepasst!



nur noch auf Grund einer umfassenden Politik einzusetzen. Die Rolle des heiligen Nikolaus (mit einer Giesskanne statt der drei Goldkugeln als Attribut), der jedem ein Geschenklein bringt, ist neu zu überdenken.

Der Hebel ist bei den rechtlichen Grundlagen auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene anzusetzen. Hier bedarf es vorwiegend betrieblicher und organisatorischer Mittel, mit andern Worten, der Mittel zu publizistischer und informativer Tätigkeit und zur Anstellung qualifizierter Kräfte, so vor allem auch eines Juristen.

Da Bauberater R. Steiner ausführlich über zu ergreifende rechtliche Massnahmen berichtet hat (siehe HS Nr. 3 1972 S. 8–13), soll hier nur stichwortartig auf die brennendsten Aufgaben und Postulate hingewiesen werden. Diese anzugehen und zu verwirklichen, ist im europäischen Jahr für Heimatschutz besonders sinnvoll. (Warum hat es nicht 1965 stattgefunden?)

Ziele der Heimatschutz-Politik

a) Das *Eidgenössische Natur- und Heimatschutzgesetz* ist seit 1962 in Kraft, und noch immer haben nicht alle Bundesstellen von der Existenz dieses Gesetzes Kenntnis genommen. Es sind deshalb alle eindeutigen Fälle bis zu den höchsten Instanzen durchzuspielen und es ist auch dann nicht klein beizugeben, wenn durch Machenschaften einzelner Abteilungen (z. B. Fall Faido) versucht wird, das Gesetz zu umgehen. Insbesondere ist auch in Heimatschutzkreisen nicht überall bekannt, dass dieses Gesetz seine Gültigkeit auch dort hat, wo der Bund nur subsidiär und indirekt mitmacht, z. B. bei Silobauten oder Aussiedlerhöfen. Bei Post- oder Bahnbauten ist darauf zu achten, dass auf Grund dieses Gesetzes die ortsüblichen Massstäbe anzulegen und durchzusetzen sind.

b) Die noch vorhandenen gewachsenen Ortsbilder (vor 1800) umfassen nur noch einen Bruchteil der überbauten Fläche der Schweiz. Der weitaus grösste Teil ist mit Bauten verstellt, die in Achtungstellung erstarrt sind: Sie haben ihren Standort auf Grund einer vom Verkehr diktierten *Baulinie* aufgezwungen erhalten. Baulinien werden von zweidimensional denkenden Verkehrsingenieuren gelegt und haben mit der Gestaltung von dreidimensionalen Baukuben und deren Zwischenräumen nichts gemeinsam. Es ist deshalb dringlich, die Baulinien in den gewachsenen Ortsbildern *um die bestehenden Bauten zu legen*. Damit wird der Zwischenraum zwischen den Gebäuden wieder als vom Architekten gestaltbarer und vom Menschen (als Fussgänger) belebbarer Raum verstanden und

deutlich von den Verkehrsflächen abgesetzt. Auf diesem Weg schaffen wir Vorbilder für moderne Siedlungen.

c) Entsprechend sind auch Zonenpläne und Bauereglemente zu ändern. Die meisten Ortsbilder wurden (und werden weiterhin) durch zu hohe Geschoss- und Ausnutzungszahlen zerstört: Der Anreiz zum Neubauen war zu gross und die historische Substanz warf scheinbar zu wenig Rendite ab. Genauso wie bisher Land aufgezoht wurde – zum problemlosen Gewinn des Eigentümers –, genauso kann und muss im Interesse des Gemeinwohles derart umgezogen werden, dass in gewachsenen Ortsbildern nur noch nach *Gestaltungsplan* gebaut werden darf, wobei der Bestand der Umgebung Massstab und Kriterien für die Neubauten gibt. Auch von hier aus ergeben sich zunehmend Vorbilder für menschlichere moderne Gesamtüberbauungen ausserhalb der alten Siedlungen.

d) Das *Erbrecht* und die *Steuergesetzgebung* sind vermehrt unter dem Gesichtswinkel der Erhaltung von historischer Substanz (zu der z. B. auch Gärten und Parks gehören) im Interesse des Gemeinwohles anzusehen und entsprechend zu modifizieren.

e) Die Aktivlegitimation des Heimatschutzes zur Einsprache auf kantonaler und kommunaler Ebene ist noch kaum gesetzlich verankert. Und doch würde sie in krassen Fällen von Beeinträchtigung und Verschandelung bestehen, wenn die in letzter Zeit gefällten Bundesgerichtsentscheide mitberücksichtigt würden. Hier tut sich eine dankbare Aufgabe für einen Juristen auf.

f) Das Wohnbauförderungsgesetz ist auch auf Altbauten anzuwenden, wobei die Erhaltung der Substanz, die sachgerechte Restaurierung und die Wiederbelebung zu kombinieren sind. Dies gelingt nur im guten Einvernehmen von Heimatschutz, Denkmalpflege und Wohnbauförderung.

Diese Hinweise mögen genügen, um das weite Aufgabenfeld des Heimatschutzes für die nächsten Jahre anzudeuten: aufklären, überzeugen und politisch durchsetzen, auf der Ebene der Gemeinde, des Kantons und des Bundes. Dabei muss der Heimatschutz vermehrt örtliche Bürgerinitiativen anregen, juristisch und taktisch beraten und finanziell unterstützen. Nicht die hohe Mitgliederzahl ist entscheidend, sondern die zahlreichen stillen Mitläufer sind für gezielte, in der Luft liegende, örtlich und zeitlich beschränkte Aktionen zu gewinnen, und mit ihrer Hilfe sind konkrete Ziele anzuvisieren. Wenn sich der Heimatschutz in dieser Richtung fortbewegt, so ist seine Zukunft gesichert.

J. Ganz